

Zwar ermächtigt § 17 Abs. 1 ASOG i.V.m. § 30 Nr. 2 LMBG den Antragsgegner zum Einschreiten bereits dann, wenn Gegenstände oder Mittel in den Verkehr gebracht werden, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung verlangt jedoch darüber hinaus eine konkrete Gefahr, die eine Durchsetzung des Vertriebsverbots bereits vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf des Antragstellers rechtfertigt. Eine solche konkrete Gesundheitsgefahr bei der Anwendung der vom Antragsteller vertriebenen Schwämme ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Eine „primäre bakterielle Kontamination“ dieser Schwämme ist nicht nachgewiesen und wird vom Antragsgegner letztlich auch nicht (mehr) behauptet. Die Gefahr einer Infektion bei mehrfacher Verwendung der Schwämme – gegebenenfalls unter Außerachtlassung der Pflegehinweise auf dem Beipackzettel – mag im Einzelfall nicht auszuschließen sein. Eine die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigende konkrete Gefahr stellt dies nicht dar. Denn sollte eine Unverträglichkeit der Schwämme bestehen, wird die Anwenderin, wie bei anderen Hygiene- und Kosmetikgegenständen auch, das Mittel wechseln. Gegen die Annahme einer konkreten Gesundheitsgefahr spricht auch die von dem Antragsteller unwidersprochen behauptete ca. 15jährige unbeanstandete Verwendung der Schwämme. Das Risiko eines „toxischen Schocksyndroms“ wird vom dazu befragten Robert-Koch-Institut nur als potentiell möglich bezeichnet, was unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände die sofortige Vollziehung ebenfalls nicht zu rechtfertigen vermag.

Mitgeteilt von Lisa Griesehop, Berlin

Anm. der Einsenderin:

Das Land Berlin hat das Verfahren und das Hauptsacheverfahren nicht weiterbetrieben. Die Schwämme dürfen also weiterhin vertrieben und benutzt werden. Richtungweisend ist der Beschluß, da die Schwämme bundesweit und auch in anderen Läden vertrieben werden.

Gerichtsbescheid mit Anmerkung
VG Magdeburg, Art. 16 a GG, § 51 I
AuslG

Asyl bei drohender Genitalverstümmelung*

Eine gegen den Willen der Betroffenen durchgeführte Beschneidung stellt einen asylrechtlich relevanten Eingriff in ihre physische und psychische Integrität dar.

Gerichtsbescheid des VG Magdeburg vom 20. 6. 1996 – 1 A 185/95 -

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist Angehörige des Staates Cote d'Ivoire und begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Den Asylantrag begründete sie in der persönlichen Anhörung damit, zur Königin des Volksstammes der Apolo bestimmt worden zu sein. Dazu hätte sie sich der Beschneidung unterwerfen müssen. Sie habe bereits zwei Kinder und befürchte, danach keine Kinder mehr bekommen zu können. Außerdem habe sie große Angst vor gesundheitlichen Schäden. Sie habe schon erlebt, daß Leute nach einer solchen Zeremonie verstorben seien, weil in Afrika die hygienischen Bedingungen nicht so gut seien bzw. keine entsprechenden Medikamente zur Verfügung stünden. Ihre Mutter habe ihr geraten, das Land zu verlassen.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Gem. Art. 16 a Grundgesetz gilt derjenige als politisch verfolgt, der sich bei einer Rückkehr in seine Heimat Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sieht, die eine unmittelbare Bedrohung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit bedeuten.

Politische Verfolgung i. S. v. Art. 16 a GG ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Eine von privaten Dritten betriebene Verfolgung wird dem Staat dann zugerechnet, wenn der Staat dem Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt (BVerfGE 80, 315, 336).

Unzweifelhaft ist, daß eine gegen den Willen des Betroffenen durchgeführte Beschneidung ihrer Intensität nach einen asylrechtlich erheblichen Eingriff in seine physische und psychische Integrität darstellt. Der von der Zwangsbeschneidung Betroffene wird unter Mißachtung seines religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt (vgl. VGH Mannheim, in DVBl 1992, 829).

Das Gericht hält die wenngleich sehr knappen Schilderungen der Klägerin zu der Beschneidungspraxis in ihrem Heimatland für glaubhaft.

* In der Gerichtssprache wird der Begriff „Beschneidung“ leider immer noch verharmlosend verwendet, obwohl es richtigerweise und auch nach Hinweisen von afrikanischen und deutschen Frauenorganisationen „genitale Verstümmelung“ heißen müßte.

Das Gericht hat Gutachten des Auswärtigen Amtes in Bonn, von amnesty international in Bonn sowie von dem Institut für Afrika-Kunde in Hamburg eingeholt. Nach dem letzteren Gutachten vom 28. August 1995 haben Beschneidungen bzw. die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane eine Jahrtausende alte Tradition und kommen in vielen Ländern Afrikas vor. Sie verursachen in der Mehrzahl der Fälle große physische und psychische Schmerzen und können gefährliche Folgeschäden bis hin zum Todesfall hervorrufen. Nach diesem Gutachten werden ferner in Côte d'Ivoire Beschneidungen an Frauen vorgenommen. Informationen über das Verbot von Beschneidungen in Côte d'Ivoire liegen nicht vor. Ohne dies schließlich belegen zu können, ist davon auszugehen, daß Beschneidungen auch in der Côte d'Ivoire nicht verboten sind und es äußerst unwahrscheinlich ist, daß der Staat gegen solche Praktiken vorgeht/vorgehen kann.

Auch das Auswärtige Amt kommt in seinem Gutachten vom 25. September 1995 zu dem Ergebnis, daß in Côte d'Ivoire Beschneidungen stattfinden. Anders jedoch als das Institut für Afrika-Kunde kommt das Auswärtige Amt zu dem Ergebnis, daß im Stamm der Apolo, der zur Akan-Gruppe im Süden des Landes gehört, grundsätzlich keine Beschneidungen – weder bei Männern noch bei Frauen – stattfinden.

Auch amnesty international kommt in seiner Kurzstellungnahme vom 2. Oktober 1995 zu dem Ergebnis, daß zumindest in Teilen der Côte d'Ivoire Beschneidungen von Frauen stattfinden. Anders jedoch als das Auswärtige Amt und das Institut für Afrika-Kunde sind amnesty international Einzelheiten hierzu nicht bekannt.

Das Institut für Afrika-Kunde kommt in dem genannten Gutachten auch zu dem Ergebnis, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Apolo-Diaspora in den größeren Städten eine Gefahr für die Klägerin darstellt. Insofern können inländische Fluchtalternativen nicht angegeben werden. Das Gutachten des Auswärtigen Amtes vom 25. September 1995 hält demgegenüber eine inländische Fluchtalternative durch Verlassen des Stammesgebietes für gegeben.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in der Anhörung vor dem Bundesamt sowie unter Würdigung der dem Gericht vorliegenden Gutachten ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, daß die Klägerin bei ihrer Rückkehr nach Côte d'Ivoire Verfolgungsmaßnahmen der beschriebenen Art ausgesetzt sein wird.

Sie hat daher Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Aus den gleichen Gründen hat sie Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG.

Mitgeteilt von RAin Regina Kalthegener, Bonn

Anmerkung

Die Praxis der sog. Beschneidung der weiblichen Genitalien ist in knapp dreißig Ländern der Erde verbreitet – vor allem in Ost- und Westafrika, in Teilen Asiens, im südlichen Teil der arabischen Halbinsel und entlang des Persischen Golfs wie in immer größer werdenden Gemeinschaften von Flüchtlingen und Immigrantinnen in Europa, den USA, Kanada und Australien. Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) gibt es etwa 100 Millionen beschchnittener Frauen; zwei Millionen Mädchen im Alter von wenigen Wochen bis zu achtzehn Jahren droht jährlich die Beschneidung. Im Gegensatz zur Beschneidung von Jungen stellen die verschiedenen Arten der female genital mutilation (FGM) eine schwerwiegende Verstümmelung der weiblichen Genitalien dar. Die Operationen werden meist unter desolaten hygienischen Bedingungen, ohne Betäubung und mit einfachen Schneidewerkzeugen durchgeführt. In der Folge kommt es zu schweren, oftmals chronischen Gesundheitsschäden, zu psychischen Beeinträchtigungen und zu Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt. Zahlreiche Frauen und Mädchen sterben an den Auswirkungen der Beschneidung. Festgehalten wird an der Praxis der Verstümmelung meist aus kulturell oder religiös begründeten Traditionen. Sich diesem Brauch zu widersetzen, kann für die Frauen und Mädchen den Ausschluß aus der sozialen Gemeinschaft bedeuten. Der Brauch ist nicht auf bestimmte Religionen beschränkt, jedoch bietet keine Religion in ihren Glaubenslehren konkrete Anhaltspunkte für die Anwendung.

Gemäß den international anerkannten Menschenrechtsstandards stellt die Beschneidung eine schwere Verletzung des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit dar. In einer Reihe von Staaten, insbesondere in Afrika, haben sich Frauenorganisationen gegründet, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, mittels Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit gegen die Genitalverstümmelung zu kämpfen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden zur Zeit erste Fälle von Frauen bekannt, die aus Angst vor Beschneidung bzw. der Beschneidung ihrer Töchter Asyl beantragt haben. Die vorstehende Entscheidung des VG Magdeburg ist die erste asylrechtliche Entscheidung zu dieser Thematik. Sie ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Zum einen überrascht es, daß hier die Anerkennung der Asylberechtigung durch Gerichtsbescheid erfolgt ist, obwohl es sich bei dem vorliegenden Asylgrund der drohenden Genital-

verstümmelung um einen Verfolgungstatbestand handelt, zu welchem erstmals verwaltungsgerichtlich entschieden wurde, der Entscheidung also durchaus grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum anderen zeichnet sich die Argumentation der Entscheidung hinsichtlich der Annahme der asylrechtlichen Erheblichkeit der Beschneidung durch überraschend erfreuliche Klarheit und Eindeutigkeit aus.

Nach Auffassung des VG Magdeburg stellt die gegen den Willen der betroffenen Frau durchgeführte Genitalverstümmelung „unzweifelhaft einen asylrechtlich erheblichen Eingriff in die physische und psychische Integrität“ und „eine Erniedrigung zum bloßen Objekt unter Mißachtung des religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts“ dar. Eine derartige Deutlichkeit ließen Entscheidungen zur Asylrechtlichkeit frauenspezifischer Verfolgung im Zusammenhang mit speziell für Frauen geltenden kulturellen und rechtlichen Normen bisher vermissen. Es wäre erfreulich, wenn diese Entscheidung insoweit Auswirkung auf zukünftige Entscheidungen haben würde, als das VG Magdeburg nicht, wie bisher in der Würdigung durch die Verwaltungsgerichte vielfach üblich, massive Menschenrechtsverletzungen an Frauen verharmlost und mittels kulturrelativistischer Betrachtung als Bestandteil des Wertesystems und Kulturkreises des Verfolgerstaates qualifiziert.

Ohne an dieser Stelle eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Ursachen und Hintergründen der Beschneidung führen und eine Bewertung vornehmen zu können, läßt sich feststellen, daß jedenfalls diejenigen Frauen, die mittels Asyl Schutz vor einer derartigen gegen sie oder ihre Töchter gerichteten Verfolgung suchen, nicht auf das Wertesystem ihres Herkunftskulturkreises verwiesen werden können. Die Annahme des VG Magdeburg, daß diese Verfolgung dem Staat wegen des Nichtgebrauchs seiner Machtmittel zum Schutz der Frauen, die einer Genitalverstümmelung entgehen wollen, auch als mittelbar staatliche Verfolgung zuzurechnen ist, stellt sich als folgerichtig und konsequent dar. Denn in allen Staaten, in denen Genitalverstümmelung praktiziert wird, ist festzustellen, daß der Staat Schutz vor Genitalverstümmelung nicht gewähren will, oder dort, wo es bereits gesetzliche Regelungen gegen Genitalverstümmelung gibt, faktisch entgegen den Interessen innerhalb der praktizierenden Ethnien nicht gewähren kann.

Die Voraussetzungen für eine Asylberechtigung gem. Art. 16 a GG liegen daher in den Fällen drohender Genitalverstümmelung grundsätzlich vor.

Im Asylverfahren bringt die Durchsetzung des Asylanspruches wegen drohender Beschneidung jedoch verschiedene Probleme. Insbesondere die Tabuisierung, mit der die Thematik Genitalverstümme-

lung für die betroffenen Frauen traditionell behaftet ist, stellt sich im Asylverfahren als sehr problematisch dar. Bereits im Verhältnis zwischen Rechtsanwältin und Mandantin bedarf es einer außergewöhnlichen Vertrauensbasis, um mit der für die Asylbegründung im Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) und vor den Verwaltungsgerichten erforderlichen Ausführlichkeit Hintergründe und Erfahrungen bzgl. der drohenden Genitalverstümmelung und der Flucht erörtern zu können. Dies gilt in besonderem Maße für Frauen, die selber eine Beschneidung erleben mußten und im Asylverfahren darüber berichten müssen, um ihre Töchter hiervor zu schützen. Die Anhörungssituation beim BAFL und beim Verwaltungsgericht ermöglicht den betroffenen Frauen häufig nicht, in der erforderlichen Art und Weise die ihnen drohende Gefahr darzustellen, was sich hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit nachteilig auswirken kann. Das VG Magdeburg hat diese Problematik in seiner Entscheidung insoweit Rechnung getragen, als es entgegen sonst verbreiteter Praxis sehr knappen Sachvortrag der Klägerin hat ausreichen lassen.

Gutachterliche Grundlage der Asylrechtsentscheidungen zur Problematik sind derzeit kurze Auskünfte des Auswärtigen Amtes, amnesty internationals und des Afrika-Institutes Hamburg. Die Auskunftslage ist dabei leider gekennzeichnet durch sehr vage Angaben sowohl hinsichtlich der regionalen Situation als auch der Verbreitung innerhalb verschiedener Ethnien. Für die anwaltliche Arbeit im Asylverfahren sind daher zusätzliche Informationen unabdingbar. U. a. stellt Terre des Femmes Informationsmaterial zur Verfügung, da sich die Organisation bereits seit geraumer Zeit mit der Thematik beschäftigt. Auch ein im April 1997 von Bündnis 90/Die Grünen in Bonn mit internationaler Beteiligung durchgeführtes Hearing zu der Thematik hatte neben der Koordination der Aufklärungsarbeit die Funktion, den Informationsaustausch zu fördern. Die Arbeitsergebnisse dieser Tagung werden in Kürze als Reader herausgegeben.

Gabriela Lünsmann